

**Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin  
Berlin**

**Erste Neufassung der Gebührensatzung  
für die Tätigkeit der Ethikkommission der  
Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin  
Berlin**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 71 Abs. 1 Ziff. 1 und 90 Abs. 1 S. 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 S. 2, 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 22 Abs. 3 des Berliner Universitätsmedizingesetz (BerUniMedG), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 688), und § 8 Abs. 7 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622) sowie der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin vom 26. November 2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 10. Oktober 2018 (ABl. 2019 S. 27), hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 die Gebührensatzung der Ethikkommission neu gefasst, die in der geänderten Fassung durch Beschluss des Vorstandes vom 17. Dezember 2019 bestätigt wurde und nachstehend bekanntgemacht wird:

## § 1

### **Geltungsbereich und Grundsätze**

(1) Die Gebührensatzung gilt in Verbindung mit der vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin erlassenen Satzung der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin (Ethik-Satzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Ethikkommission gemäß § 16 der Ethik-Satzung Gebühren.

(3) Eine Inanspruchnahme der Ethikkommission liegt vor, wenn von dieser auf Antrag eine Leistung zur Prüfung von Studien und Projekten gemäß § 2 der Ethik-Satzung erbracht werden soll.

(4) Gebühreuzweck ist der anteilige Ausgleich von Verwaltungskosten, die der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin durch die Inanspruchnahme der Ethikkommission einschließlich der Geschäftsstelle entstehen. Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung der jeweils zu erwartenden Anzahl der Gebührenfälle nach § 2 Abs. 1 a. und b., Abs. 2 und Abs. 5.

## § 2

### **Bemessungsrahmen für die Gebühren und andere Kosten**

(1) Für die abschließende Prüfung von Studien und Projekten gemäß § 2 der Ethik-Satzung wird

- a. für eine erstmalige Beratung von Antragstellern in ethischen und rechtlichen Fragen vor der Durchführung medizinischer Forschung am Menschen oder epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten bzw. menschlicher Substanzen eine Gebühr in Höhe von 2.000,00 € (in Worten: zweitausend) erhoben;
- b. für die vorgenannte Beratung, sofern bereits ein Votum einer anderen Ethikkommission vorliegt, bzw. bei multizentrischen klinischen Arzneimittelprüfungen als lediglich mitberatende Ethikkommission eine Gebühr in Höhe von 600 € (in Worten: sechshundert) erhoben.

(2) Soweit es sich um Studien und Projekte handelt, die aus Haushaltsmitteln der öffentlichen Hand, aus überschüssenden Drittmitteln nach § 25 Abs. 6 HRG bzw. aus Mitteln von gemeinnützigen Stiftungen finanziert werden, wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € (in Worten: zweihundertfünfzig) erhoben.

(3) Der Geschäftsstelle entstandene Kosten für selbst durchgeführte oder in Auftrag gegebene Übersetzungsarbeiten von Prüfanträgen, auch von solchen, die nicht kostenpflichtig sind, trägt der/die Antragsteller/in, ggf. zusätzlich zu der Gebühr, in voller Höhe.

(4) Der Geschäftsstelle entstehende Kosten für Sachverständigengutachten gemäß § 13 der Ethik-Satzung trägt der/die Antragsteller/in in voller Höhe.

(5) Wird ein gemäß § 1 Abs. 3 eingereichter Antrag nach abschließender Prüfung durch die Ethikkommission durch die Antragsteller nachträglich abgeändert, so wird eine pauschale Gebühr von 50 € (in Worten: fünfzig) erhoben.

## § 3

### **Gebührenpflichtiger**

Gebührenschildner ist der/die Antragsteller/in bei der Ethikkommission. Dritte können die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ethikkommission übernehmen.

## § 4

### **Entstehung der Zahlungspflicht und Form der Zahlung**

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Antragstellung. Die Zahlungsaufforderung unterliegt keiner Formpflicht.

(2) Die Zahlung der Gebühr ist Voraussetzung für das Tätigwerden der Ethikkommission. Der/die Antragsteller/in hat die Einzahlung nachzuweisen.

(3) Bei vorzeitiger Rücknahme eines Antrags wird der erhobene Gebührevorschuss gemessen am der Ethikkommission bereits entstandenen Aufwand dem/der Antragsteller/in anteilig oder vollständig rückerstattet.

(4) Die Pflicht zur Bezahlung der Auslagen für Übersetzungen und Sachverständigengutachten entsteht mit Vorliegen der Rechnung für die erbrachte Leistung. Die Zahlung muss vor Vollendung der Tätigkeit der Ethikkommission erfolgt sein. Sie ist die Voraussetzung für die Aushändigung des Votums der Ethikkommission.

## § 5

### Aufwandsentschädigung

(1) Sachverständige gemäß § 13 der Ethik-Satzung haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihres tatsächlich entstandenen Aufwands, welcher sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung bemisst.

(2) Mitgliedern der Ethikkommission, die weder Mitglieder der Charité oder der HU bzw. der FU gem. § 43 Abs. 1 und ggf. i.V.m. Abs. 4 BerlHG sind, wird gemäß § 17 Abs. 2 der Ethik-Satzung auf ihren Antrag hin der zeitliche Aufwand (Sitzungsgeld) und die notwendigen Auslagen (Fahrtkosten usw.) für ihre Tätigkeit in der Ethikkommission erstattet. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6

### Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) Von der Gebührenerhebung kann unbeschadet der Regelung des § 2 Abs. 3 im begründeten Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsstelle der Kommission ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Bei der Entscheidung über eine Ermäßigung/Befreiung sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- Gleichbehandlung gleichliegender Fälle,
- Berücksichtigung finanzieller Leistungsfähigkeit der Betroffenen

(3) Gleichermaßen soll auch im Fall des Erlassens zusätzlich entstandener Kosten gemäß § 2 Abs. 3 und 4 verfahren werden.

## § 7

### Veröffentlichung, Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorausgehende Fassung der Gebührensatzung für die Tätigkeit der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 27. August 2007 außer Kraft.

(2) Für Begutachtungsverfahren, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Neufassung beantragt wurden, gilt

die Gebührensatzung für die Tätigkeit der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin vom 27. August 2007 fort.

Berlin, den 20. Mai 2020

Prof. Dr. Axel R. Pries  
DEKAN